

Stegersbach/Strembach T5

5 Reihenhäuser

mit Eigentumsoption nach 10 Jahren



HWB_{sk}

29,6 f_{GEE} 0,58

Baubeginn: Jänner 2026

Voraussichtliche Fertigstellung: Frühjahr 2027

Beratung und Verkauf

EBSG, 7033 Pöttsching, Amtsgebäude 1

Sigrid Trenkmann

Tel.: 02631/2205-71

Fax: 02631/2205-871

E-Mail: s.trenkmann@ebsg.at

Internet: www.ebsg.at

Technische Betreuung und örtliche Bauaufsicht

EBSG, 7033 Pöttsching, Amtsgebäude 1

Christoph Kulmer

Tel.: 02631/2205-30

E-Mail: c.kulmer@ebsg.at

Planung

RUDISCHER & PANZENBÖCK
ARCHITEKTUR GMBH & CO KG

Schwarzottstrasse 2a

2620 Neunkirchen

Sollten Sie ein persönliches Gespräch wünschen, ersuchen wir Sie bitte vorher um Terminvereinbarung, damit sich unsere MitarbeiterInnen genügend Zeit für Ihre Anliegen nehmen können!

SONDERWÜNSCHE

Grundsätzlich obliegt die Abwicklung der Sonderwünsche mit den Professionisten dem Bestandnehmer.

Vorgangsweise bei Sonderwünschen:

1. Sonderwunschansuchen (Formular) der Genossenschaft übermitteln
2. Bearbeitung durch die Genossenschaft (Genehmigung kann erst nach Einlangen des 1. Finanzierungsteilbeitrages auf unserem Konto ausgestellt werden.)
3. Antwortschreiben der Genossenschaft mit Durchschlag an die Örtliche Bauaufsicht.
4. Der Bestandnehmer kann anhand der „Professionisten-Liste“ und der „Zu benachrichtigenden Professionisten-Liste“ Kostenvoranschläge bei den von uns beauftragten Firmen (aus Gründen der Gewährleistung) einholen.
5. Direkte Beauftragung der Professionisten durch den Bestandnehmer.
6. Direkte Zahlungsabwicklung durch den Bestandnehmer

Sonderwünsche können unter Bedachtnahme auf die derzeit gültigen Normen und Baurichtlinien berücksichtigt werden. Weiters ist eine Realisierung vom Baufortschritt abhängig.

Für die Durch- bzw. Ausführung der Sonderwünsche übernimmt die Genossenschaft keinerlei Haftung!

FINANZIERUNG

Die Nutzung einer Bestandseinheit (Reihenhaus/Wohnung) ist an die Zahlung von Eigenmitteln (Finanzierungsbeitrag) sowie an die Begründung der Mitgliedschaft gebunden.

Der **Finanzierungsbeitrag** ist in 3 Teilbeträgen zu bezahlen:

1/3 bei Baubeginn bzw. Vertragsunterfertigung

1/3 bei Rohbaufertigstellung

1/3 bei Übergabe

Ab Bezug der Bestandseinheit ist monatlich ein **Nutzungsbeitrag** zu entrichten. Dieser enthält:

- ✓ Darlehensrückzahlungen
- ✓ Verwaltungskosten
- ✓ Erhaltungsbeitrag
- ✓ Umsatzsteuer
- ✓ Betriebskosten
 - Kanalgebühr
 - Müllgebühr
 - Wasser
 - Allgemeinstrom
 - Gebäudeversicherung (Haftpflicht, Wasser, Feuer, Sturm)
 - Grundsteuer
 - Winterdienst
- ✓ Zwei Kfz-Stellplätze

Folgende Aufwendungen werden **direkt an die einzelnen Bestandnehmer vorgeschrieben**:

- ✓ Strom
- ✓ Heizung

Wir halten fest, dass die Berechnung des Nutzungsbeitrages auf der derzeitigen Zinssituation basiert und eventuelle Zinssatzsenkungen bzw. -steigerungen nach Bestandsübergabe berücksichtigt werden müssen.

Die Betriebskostenkonti sind von uns geschätzte Kosten und werden einmal jährlich bis spätestens 30.06. mit den Bestandnehmern abgerechnet.

Die Höhe des Finanzierungbeitrages sowie des monatlichen Nutzungsbeitrages wird auf Basis der **Nutzwerte** (NW) kalkuliert.

Der Nutzwert ist die Zahl mit der der Wert der Bestandseinheit im Verhältnis zu den Werten der anderen Bestandseinheiten bezeichnet wird.

Der Nutzwert errechnet sich wie folgt:

Nutzfläche

- + Zuschläge für werterhöhende Eigenschaften (z.B. Keller, Garage, etc.)
- Abschläge für wertmindernde Eigenschaften (z.B. kleinerer Garten, etc.)

NUTZWERT

FINANZIERUNGSPLAN ANLÄSSLICH ERSTKALKULATION

lfde						Nutz-	GA	Garten	FINANZ.BETR.-	FINANZ.BETR.-	FINANZ.BETR.-	monatl.
Nr.		Top Nr.	Gesch.	Wnfl.	Zi	wert	APL	in m2	Grund	Bau	GESAMT	Euro
1	RH	1	EG+OG	103,77	4	122	2 APL	47	21 139,00	42 700,00	63 839,00	1 115,00
2	RH	2	EG+OG	103,77	4	119	2 APL	30	20 619,00	41 650,00	62 269,00	1 088,00
3	RH	3	EG+OG	103,77	4	119	2 APL	30	20 619,00	41 650,00	62 269,00	1 088,00
4	RH	4	EG+OG	103,77	4	119	2 APL	30	20 619,00	41 650,00	62 269,00	1 088,00
5	RH	5	EG+OG	103,77	4	127	2 APL	66	22 004,00	44 450,00	66 454,00	1 160,00

EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter auf sein Verlangen hin die Übertragung ins Eigentum gem. §15c lit. b WGG anzubieten. Der Mieter kann die Legung des ersten Angebotes erstmals nach Ablauf des 10. Jahres nach Erstbezug der Baulichkeit verlangen. Weiters kann er vom Beginn des 16. bis zum Ende des 20. Jahres nach Erstbezug der Baulichkeit ein weiteres Angebot verlangen. Nach Ablauf des 20. Jahres ab Erstbezug der Baulichkeit besteht kein Anspruch auf Legung von Angeboten mehr.